

Von: Schultheiß, Christina (VM)

Gesendet: Montag, 11. Mai 2020 14:01

An: KLIMA Jochen - Fahrlehrerverband BW <j.klima@fahrlehrerverband-bw.de>; rauscher.idf.sued@gmail.com; Zeltwanger, Rainer c/o BDFU <rainer.zeltwanger@bdfu.org>; Kaup, Marcellus <Marcellus.Kaup@tuev-sued.de>; Treuhandverein für Verkehrserziehung <thv-bw@t-online.de>

**Betreff: Corona-Verordnung: Hygieneanforderungen für Fahrschulen, Fahrlehrerausbildungsstätten und BKF-Ausbildungsstätten**

Sehr geehrte Herren,

mit der Siebten Änderung der Corona-Verordnung konnten bereits zum 4. Mai 2020 Berufskraftfahrerausbildungsstätten nach § 7 BKrFQG sowie Fahrlehrerausbildungsstätten gemäß § 36 FahlrIG ihren Betrieb wiederaufnehmen. Durch die neueste Fassung der Corona-Verordnung vom 9. Mai 2020 wird auch das Betriebsverbot für Fahrschulen aufgehoben, sodass ab dem heutigen 11. Mai 2020 wieder theoretischer und praktischer Fahrschulunterricht durchgeführt werden darf. Gleichzeitig wird auch die Technische Prüfstelle, der TÜV SÜD, den Prüfbetrieb für die theoretischen und praktischen Fahrerlaubnisprüfungen wiederaufnehmen.

Die Wiederaufnahme des Fahrschulbetriebes ist nur unter Einhaltung der nach der Corona-Verordnung festgelegten Hygienevorgaben zulässig. Dabei gelten die in § 1 Abs. 2 Corona-Verordnung für die allgemeinbildenden Schulen vorgeschriebenen Regelungen auch für die übrigen Bildungseinrichtungen analog.

Nachfolgend möchten wir Sie über diese informieren:

**Allgemeine Schutz- und Hygienemaßnahmen**

- Die Einhaltung des Mindestabstandes von 1,5 m muss mit Ausnahme von praktischen Ausbildungsfahrten und praktischen Fahrerlaubnisprüfungen immer gewährleistet sein
- Einrichtungen mit Publikumsverkehr haben darauf hinzuwirken, dass im Rahmen der örtlichen Gegebenheiten und des Notwendigen der Zutritt gesteuert und Warteschlangen vermieden werden. Insbesondere ist darauf zu achten, dass ein Abstand von möglichst 2 Metern, mindestens 1,5 Metern zwischen Personen eingehalten wird
- Es wird empfohlen, Fahrschüler sowie Kursteilnehmer auf das Einhalten des Abstandsgebotes sowie Husten- und Niesetikette und das regelmäßige Waschen der Hände hinzuweisen
- Das Tragen einer Mund-Nasen-Bedeckung wird allgemein empfohlen
- Es wird empfohlen, Mitarbeiter sowie Teilnehmer darauf hinzuweisen, bei Symptomen eines Atemwegsinfekts oder erhöhter Temperatur auf eine Teilnahme am Unterricht zu verzichten

**Theorieunterricht, Seminare und Kurse**

- Ein Abstand von mindestens 1,5 Metern zwischen den Personen ist einzuhalten und die Gruppengrößen sind hieran auszurichten
- Die Ausstattung der Einrichtung muss gewährleisten, dass die erforderlichen Hygienemaßnahmen durchgeführt werden können, insbesondere müssen:
  - ausreichende Gelegenheiten zum Waschen der Hände bestehen und ausreichend Hygienemittel wie Seife und Einmalhandtücher zur Verfügung stehen; sofern dies nicht gewährleistet ist, müssen Handdesinfektionsmittel zur Verfügung gestellt werden
  - alle Räumlichkeiten mehrmals täglich für einige Minuten gelüftet werden

- Es muss eine tägliche Reinigung der Einrichtung erfolgen, Handkontaktflächen müssen regelmäßig, nach Möglichkeit mehrmals täglich mit einem tensidhaltigen Reinigungsmittel gereinigt werden
- Das Tragen einer Mund-Nasen-Bedeckung ist nicht vorgeschrieben, wird jedoch empfohlen

### **Praktischer Unterricht**

#### **1.) Zweiradklassen (A, A1, A2, AM, B196)**

- Bei der praktischen Ausbildung in den Zweiradklassen sind die Fahrschüler verpflichtet, ihre eigenen Helme, Handschuhe und Motorrad-Schutzbekleidung zu tragen

#### **2.) Sonstige Fahrerlaubnisklassen**

- Das Tragen einer Mund-Nasen-Bedeckung ist verpflichtend
- Im Fahrzeug dürfen sich jeweils nur zwei Personen (Fahrlehrer und Fahrschüler bzw. Fahrschülerin) befinden; die Mitnahme weiterer Personen ist nicht gestattet
- Eine regelmäßige Lüftung des Fahrzeuges während und nach dem Unterricht ist sicherzustellen
- Nach jedem Schüler müssen Lenkrad, Schaltung, Blinkerschalter und sonstige Handkontaktflächen mit einem tensidhaltigen Reinigungsmittel gereinigt oder desinfiziert werden

### **Fahrerlaubnisprüfungen**

Für die Durchführung der theoretischen und praktischen Fahrerlaubnisprüfung gelten die vorgenannten Hygienevorgaben entsprechend.

Abweichend von den oben genannten Ausführungen ist ausnahmsweise eine Anzahl von drei Personen im Fahrzeug zulässig, wenn dies aus rechtlichen Gründen vorgesehen und erforderlich ist. Dies gilt insbesondere bei der praktischen Fahrerlaubnisprüfung, der Fahrlehrerausbildung sowie im Rahmen der Überwachungstätigkeit durch den Treuhandverein für Verkehrserziehung.

Mit freundlichen Grüßen

### **Christina Schultheiß**

Referat 46: Verkehrsrecht, Verkehrssicherheit  
 Ministerium für Verkehr  
 Baden-Württemberg  
 Dorotheenstr. 8  
 70173 Stuttgart